

# Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom 1. Juli 1968<sup>1)</sup>

---

## Erster Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

<sup>1</sup> Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau umfasst alle in den katholischen Kirchgemeinden des Kantons organisierten Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.

Katholische  
Landeskirche,  
Begriff und  
Rechtsnatur

<sup>2</sup> Sie ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Landeskirche ordnet durch dieses Gesetz ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung und der einschlägigen staatlichen Gesetze selbständig.

Staatskirchliches  
und kirchliches  
Recht

<sup>2)</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. In rein kirchlichen Angelegenheiten bleiben indes die Gesetze der Katholischen Kirche vorbehalten.

#### § 3

Die konfessionelle Selbstverwaltung wird ausgeübt durch

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Konfessionsteils;
- b. die Behörden der Landeskirche;
- c. die Kirchgemeinden und ihre Organe.

Organe der  
konfessionellen  
Selbstverwaltung

---

<sup>1)</sup> Vom GR genehmigt am 27. Mai 1969, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1970.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

Stimm- und Wahlrecht	<p><b>§ 4<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche steht den Schweizer Bürgern beiderlei Geschlechts zu, die einer thurgauischen katholischen Kirchgemeinde angehören, das 18. Altersjahr erreicht haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Gleiches Recht geniessen Bürger, die einer thurgauischen katholischen Kirchgemeinde angehören, aber ausserhalb des Kantons wohnen. Sie üben ihr Stimmrecht innerhalb der thurgauischen Kirchgemeinde aus.</p> <p><sup>3</sup> Für zwei oder mehr Gemeinden gewählte Pfarrer oder Gemeindeleiter (§ 67 Ziffer 1) sind in Gemeindeangelegenheiten in allen ihren Gemeinden stimmberechtigt. Auf landeskirchlicher Ebene ist der Wohnsitz massgebend.</p>
Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen	<p><b>§ 5<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Katholische Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und in einer thurgauischen Kirchgemeinde Wohnsitz haben, erhalten das Stimmrecht, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können. Sie gelangen in dessen Besitz, indem sie sich in das Stimmregister ihrer Kirchgemeinde eintragen lassen.</p> <p><sup>2</sup> § 4 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.</p>
Wählbarkeit	<p><b>§ 6<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Wählbar in Behörden und Ämter der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind Männer und Frauen, die gemäss §§ 4 und 5 stimmberechtigt sind. § 96 bleibt vorbehalten. Die Wählbarkeit auf geistliche Stellen richtet sich nach kirchlichem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Wohnt die gewählte Person bei der Wahl noch auswärts, so beginnt das Recht zur Amtsausübung mit der Wohnsitznahme oder der Amtseinzugung.</p>
Amtdauer, Bestätigungswahl	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>2)</sup> Für alle Ämter in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden gilt eine Amtdauer von vier Jahren. Beginn und Ende der Amtsperiode werden von der Synode festgelegt.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

<sup>1)2</sup> Pfarrer und Gemeindeleiter unterliegen der Bestätigungswahl durch die Kirchgemeinde. Sie gilt als stillschweigend vollzogen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich deren Durchführung verlangt.

<sup>2)3</sup> ...

### § 8

Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sind, soweit die konfessionellen Erlasse keine Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des staatlichen Rechtes sinngemäss anzuwenden.

Subsidiäre  
Geltung  
staatlichen  
Rechtes

### § 9<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Keiner Behörde dürfen gleichzeitig angehören: Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Tante oder Onkel und Nichte oder Neffe, Geschwisterkinder.

Ausschluss-  
gründe für  
Behörde-  
mitglieder

<sup>2</sup> Die Trennung der Ehe durch Tod hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

### § 10

Die Mitglieder der Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden haben den Ausstand zu beobachten in eigenen Angelegenheiten und solchen von Angehörigen und nahen Verwandten, oder wenn sonst Umstände vorliegen, die eine Befangenheit vermuten lassen.

Ausstandsgründe

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.  
<sup>2)</sup> Aufgehoben durch G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.  
<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 3. Juli 1972, vom GR genehmigt am 8. Januar 1973.

*Zweiter Abschnitt***Die Landeskirche***A. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten***§ 11**

Zuständigkeit

Der Erlass und die Abänderung des Organisationsgesetzes sowie die Wahlen in die Synode unterliegen der kantonalen konfessionellen Volksabstimmung.

**§ 12**

Anordnung und Durchführung von Urnengängen

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen werden vom Kirchenrat angeordnet und in den Kirchgemeinden durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie haben in allen Gemeinden durch die Urne zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Abstimmungs- und Wahlzahlen sind dem Kirchenrat zu melden, der die Gesamtergebnisse ermittelt und im thurgauischen Amtsblatt veröffentlicht.

*B. Die Synode***§ 13**

Stellung

<sup>1</sup> Die Synode ist die oberste landeskirchliche Behörde.

<sup>2</sup> Ihr obliegt, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes, die staatskirchliche Gesetzgebung. Ferner steht ihr, gemäss der näheren Umschreibung in diesem Gesetze, die allgemeine Oberaufsicht in staatskirchlichen Angelegenheiten zu.

**§ 14**

Wahlkreise

Sie wird vom Volke in 11 Wahlkreisen gewählt, die wie folgt umschrieben sind:

*Wahlkreis*                      *umfassend die Kirchgemeinden*

1. Arbon                      Arbon, Horn, Steinebrunn;

2. <sup>1)</sup> Romanshorn              Amriswil, Hagenwil, Romanshorn, Sommeri;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

- |                               |                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. <sup>1)</sup> Bischofszell | Bischofszell, St. Pelagiberg, Sitterdorf, Sulgen;                                                                                                       |
| 4. Weinfelden                 | Berg, Bussnang, Heiligkreuz, Leutmerken, Schönholzerswilen, Weinfelden, Welfensberg, Wertbühl; Gündelhart, Herdern, Homburg, Hüttwilen, Müllheim, Pfyn; |
| 5. Müllheim                   |                                                                                                                                                         |
| 6. Frauenfeld                 | Frauenfeld, Gachnang, Üsslingen, Warth;                                                                                                                 |
| 7. <sup>1)</sup> Kreuzlingen  | Altnau, Güttingen, Kreuzlingen-Emmishofen, Münsterlingen;                                                                                               |
| 8. <sup>1)</sup> Steckborn    | Basadingen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschenz, Klingenzell, Mammern, Paradies, Steckborn;                                                               |
| 9. Sirnach                    | Rickenbach, Sirnach;                                                                                                                                    |
| 10. Tobel                     | Bettwiesen, Lommis, Tobel, Wängi, Wuppenau;                                                                                                             |
| 11. Fischingen                | Aadorf, Au, Bichelsee, Dussnang, Fischingen, Tänikon.                                                                                                   |

### § 15

<sup>1)</sup> Jeder Wahlkreis wählt bis auf 1500 Stimmberechtigte 3 Abgeordnete und auf je 500 weitere einen zusätzlichen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten zu Beginn des Wahljahres. Mandatszuteilung

<sup>2)</sup> Von je drei Abgeordneten haben einer der in der Seelsorge tätigen Geistlichkeit und zwei dem Laienstande anzugehören. Von zwei weiteren Mandaten fällt das eine einem Geistlichen, das andere einem Laien zu, während ein einzelnes Restmandat beliebig besetzt werden kann.

<sup>3)</sup> An die Stelle eines Geistlichen kann im Sinne von Absatz 2 auch eine gemäss § 67 Ziffer 1 mit der Gemeindeleitung betraute Person treten.

<sup>4)</sup> Kann diese Verteilungsregel in einem Wahlkreis nicht eingehalten werden, weil nicht genügend wählbare Geistliche vorhanden sind, so kann auf die betreffende Amtsdauer ein Laie an die Stelle des Geistlichen treten.

<sup>5)</sup> Jeder Wahlkreis wählt ausserdem nach den Verteilregeln von Absatz 2 und 4 drei Ersatzabgeordnete.

### § 16

Änderungen in der Wahlkreiseinteilung, die wegen Bevölkerungsver-schiebungen oder aus andern wichtigen Gründen angezeigt erscheinen, können von der Synode beschlossen werden. Änderung der Wahlkreise

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 17**

Gesamterneuerungswahlen

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahl der Synode erfolgt jeweils vor Ablauf einer Amtsdauer, und zwar in allen Kreisen und Gemeinden gleichzeitig.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat setzt den Zeitpunkt fest und trifft die nötigen Anordnungen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer einer neugewählten Synode beginnt mit dem 1. Juni.

**§ 18**

Ersatzabgeordnete, Ersatzwahlen

<sup>1</sup><sup>1)</sup> Wird während der Amtsdauer ein Mandat frei, so bezeichnet das Büro der Synode auf Antrag des Kirchenrates den entsprechenden Ersatzabgeordneten zum Synodalen.

<sup>2</sup><sup>2)</sup> Bei Eintritt von mehr als drei Vakanzen ordnet der Kirchenrat Ersatzwahlen an.

**§ 19**

Wählbarkeit in die Synode

<sup>1</sup> Wählbar in die Synode ist jeder Stimmberechtigte, der einer Kirchengemeinde des betreffenden Wahlkreises angehört. Nachträglicher Wohnsitzwechsel im Kanton während der Amtsdauer bleibt ohne Einfluss.

<sup>2</sup> Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Synode und im Kirchenrat ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup><sup>3)</sup> Beamte und Angestellte der Landeskirche sind nicht wählbar.

**§ 20**

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

<sup>2</sup><sup>1)</sup> Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr, nach Möglichkeit abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden.

<sup>2</sup> Wenn die Geschäfte es erfordern, so kann der Präsident der Synode, im Einvernehmen mit dem Büro und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, weitere Sitzungen anordnen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Sitzung ist ferner durchzuführen, wenn der Kirchenrat eine solche anbegehrt oder wenn mindestens ein Drittel der Synodalen unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>3)</sup> Eingefügt durch G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

**§ 21**

Die Synode hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

1. Genehmigung der Wahl ihrer Mitglieder und Erledigung bezüglicher Wahlreurse;
2. Aufstellung ihres Geschäftsreglementes;
3. Wahl ihres Büros, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und vier Stimmzählern;
4. <sup>1)</sup>Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten des Kirchenrates;
5. Erlass des Organisationsgesetzes, unter Vorbehalt der Volksabstimmung;
6. Änderungen der Wahlkreiseinteilung gemäss § 16;
7. Behandlung von Beschwerden wegen Gebietsveränderung von Kirchgemeinden gemäss § 36 Absatz 3;
8. <sup>1)</sup>Beschlussfassung über das Budget sowie die Erhebung der Zentralsteuer und allfälliger anderer landeskirchlicher Abgaben;
9. <sup>2)</sup>Beschlussfassung über neue Aufgaben der Landeskirche;
10. <sup>2)</sup>Allgemeine Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenrates, Prüfung seines jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Rechnungen der Landeskirche;
11. Erlass einer Verordnung über die Besoldungen, Entschädigungen und Taggelder der Synode und des Kirchenrates sowie der übrigen Funktionäre der Landeskirche;
12. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet.

**§ 22**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Synode beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sie für diese Ämter nicht sofort wieder wählbar.

Amtsdauer  
Präsident,  
Vizepräsident,  
Stimmzähler

<sup>2</sup> Die Stimmzähler scheiden spätestens nach Ablauf von 8 Jahren aus diesen Ämtern aus und können nicht sofort wieder gewählt werden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

*C. Der Kirchenrat***I. Organisatorische Bestimmungen**

Stellung	<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat ist die landeskirchliche Vollzugs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Er ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich und erstattet ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht.</p> <p><sup>3</sup> Er vertritt den katholischen Konfessionsteil nach aussen.</p>
Zusammensetzung, Beginn der Amtsdauer	<p><b>§ 24</b></p> <p><sup>1)</sup> Der Kirchenrat besteht aus zwei Mitgliedern geistlichen und drei weltlichen Standes. § 15 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die Synode oder auf einen von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt.</p>
Konstituierung	<p><b>§ 25</b> <sup>1)</sup></p> <p>Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und legt die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder fest.</p>
Aktuarat, Pflugschaft, Revisorat	<p><b>§ 26</b> <sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat bestellt in freier Wahl das Aktuarat. Diesem obliegt die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte und die Ausfertigung von Beschlüssen des Kirchenrates nach Weisung der Behörde oder ihres Präsidenten. Bei den Verhandlungen des Kirchenrates hat der Aktuar beratende Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen Pfleger der landeskirchlichen Rechnungen sowie der von ihm verwalteten Fonds und Stiftungen,</li> <li>– einen Revisor der landeskirchlichen Rechnungen,</li> <li>– einen Revisor der Kirchgemeinde- und Stiftungsrechnungen,</li> <li>– die Angestellten für die von der Synode bewilligten Stellen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Er legt die Kompetenzen und Pflichtenhefte fest und grenzt die Arbeitsbereiche ab.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.



**§ 27**<sup>1)</sup>

Ist der Regionaldekan und bischöfliche Kommissar nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenrates, wird er zu dessen Sitzungen eingeladen. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme. Er wird in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kirchenrates entschädigt.

Stellung des Regionaldekans/  
bischöflichen Kommissars

**§ 28**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Leitung,  
Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**§ 29**<sup>2)</sup>

Für die Ausfertigung von Beschlüssen und Beschwerdeentscheiden sowie für die Tätigkeit landeskirchlicher Stellen kann der Kirchenrat angemessene Gebühren erheben. Die Synode legt den Gebührenrahmen fest.

Gebühren

**II. Aufgaben und Befugnisse****a. Vollzug, Verwaltung, Aufsicht****§ 30**

<sup>1</sup> Das landeskirchliche Organisationsgesetz wird, soweit darin nicht ausdrücklich die Befugnis anderer Behörden festgelegt ist, vom Kirchenrat vollzogen.

Vollzugsaufgaben

<sup>2</sup> Ihm obliegt auch die Durchführung der Synodalbeschlüsse.

<sup>3</sup> Er erlässt die für den Vollzug der Gesetze und Synodalbeschlüsse erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Weisungen, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist.

**§ 31**

<sup>1</sup> Die Erlasse der Synode werden vom Kirchenrat vorbereitet.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung

<sup>2</sup> Er kann der Synode auch von sich aus Anträge und Vorlagen unterbreiten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

Verhältnis zu den kirchlichen Oberbehörden	<p><b>§ 32</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat unterstützt im Rahmen seiner Befugnisse die kirchlichen Oberbehörden in allem, was sie zu einer segensreichen Tätigkeit der Kirche anordnen.</p> <p><sup>1)2</sup> In Angelegenheiten gemischter Natur handelt er in Fühlungnahme mit dem bischöflichen Ordinariat oder dem Regionaldekan.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt dafür, dass Beschlüsse von Kirchgemeinden, die einer Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde bedürfen, dieser unterbreitet werden.</p>
Wahlfähigkeit von Geistlichen, Prüfungskommission	<p><b>§ 33</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat entscheidet in Verbindung mit den kirchlichen Oberbehörden über die Wahlfähigkeit von Geistlichen für thurgauische Pfründen.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, die den theologischen Abschlussprüfungen beiwohnt und ihm darüber berichtet.</p>
Vermögensverwaltung	<p><b>§ 34</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat verwaltet die der Landeskirche gehörenden Vermögenswerte. Er erstattet hierüber der Synode alljährlich Rechnung.</p> <p><sup>2)2</sup> Er beaufsichtigt die konfessionellen Zwecken dienenden Stiftungen und Fonds und kann auch deren Verwaltung übernehmen.</p>
Stellvertretende Gemeindeverwaltung	<p><b>§ 35</b></p> <p>Kann eine Kirchgemeinde infolge besonderer Verhältnisse sich zeitweise nicht selber verwalten, so besorgt der Kirchenrat vorübergehend die Obliegenheiten der Gemeindebehörden.</p>
Änderungen an Bestand oder Grenzen von Kirchgemeinden	<p><b>§ 36</b></p> <p><sup>1</sup> Vereinbarungen von Kirchgemeinden über Gebietsveränderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates. Vor der Beschlussfassung setzt er sich mit dem bischöflichen Ordinariat in Verbindung.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 3. Juli 1972, vom GR genehmigt am 8. Januar 1973.

<sup>2</sup> Erscheinen dem Kirchenrat Veränderungen am Bestand oder der Umgrenzung der Kirchgemeinden geboten, so kann er, nach Anhören der beteiligten Gemeinden und unter Fühlungnahme mit der kirchlichen Oberbehörde, solche von sich aus verfügen.

<sup>3</sup> Handelt es sich dabei um völlige Zusammenlegung oder Teilung bestehender Gemeinden, so kann der Entscheid des Kirchenrates von den betroffenen Gemeinden mit Beschwerde innert Monatsfrist an die Synode weitergezogen werden.

<sup>4</sup> Vollzogene Änderungen am Bestand oder an der Umgrenzung von Kirchgemeinden sind dem Regierungsrat mitzuteilen.

<sup>5</sup> Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kapellgenossenschaften und andere selbständige Korporationen.

### § 37

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wacht darüber, dass die Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonstigen für sie geltenden Vorschriften verwaltet werden.

Aufsicht über die  
Kirchgemeinden  
a. allgemein

<sup>2</sup> Wo er Gesetzwidrigkeiten oder Missbräuche feststellt, kann er, auch ohne Vorliegen einer Beschwerde, von sich aus eingreifen und die gebotenen Anordnungen treffen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt in gleicher Weise die selbständigen kirchlichen Korporationen.

### § 38

<sup>1</sup><sup>1)</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt die Verwaltung der den Gemeinden zugehörenden kirchlichen Stiftungen, Fonds und sonstigen Vermögenswerte.

b. Verwaltung  
des Gemeinde-  
vermögens

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke haben ihm die Kirchenvorsteherschaften jährlich bis spätestens 1. Juli die Jahresrechnungen des Vorjahres samt Belegen und Vermögensausweisen zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Stellt er dabei Gesetzwidrigkeiten oder sonstige Unkorrektheiten fest, so erteilt er entsprechende Weisungen oder nimmt selber die gebotenen Berichtigungen vor.

### § 39

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wacht ferner über die zweckgemässe Verwendung und Instandhaltung der den Kirchgemeinden und ihren Stiftungen gehörenden Gebäude und Liegenschaften.

c. Liegenschaften  
im besonderen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>1)2</sup> Der Erwerb und die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen durch die Kirchgemeinden oder Stiftungen, die Kirchgemeinde-Aufgaben übernehmen, bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates.

#### § 40

d. Bauauf-  
wendungen

<sup>1)1</sup> Kreditbeschlüsse für Bauvorhaben und ausserordentliche Aufwendungen der Kirchgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenrätlichen Genehmigung, wenn die vorgesehene Kostensumme für das einzelne Bauvorhaben einen Fünftel des Kirchensteuerertrages des Vorjahres übersteigt.

<sup>2)2</sup> ...

<sup>3</sup> Kirchgemeinden, welche in den drei vorausgegangenen Jahren Finanzausgleichsbeiträge erhielten, haben für alle Bauten, abgesehen von kleinen Unterhaltsarbeiten, die Genehmigung einzuholen.

#### § 41 <sup>1)</sup>

e. Genehmigung  
von Wahlen

<sup>1</sup> Die Wahlen von Pfarrern und Gemeindeleitern bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates. Er bringt sie dem Regierungsrat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Ebenso sind die Wahlen von Kirchenvorsteherschaften sowie deren Präsidenten und Pfleger dem Kirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### § 42

f. Amtsübergabe  
bei Pfarrern

<sup>1)1</sup> Bei Wechseln in der Pfarrei- oder Gemeindeleitung sorgt der Kirchenrat für eine geordnete Amtsübergabe. Er kann diese Obliegenheit dem Kapitelsdekan übertragen, der ihm darüber zu berichten hat.

<sup>1)2</sup> Unter Mitwirkung der Kirchenvorsteherschaft sind dabei zu erstellen:

- a. Eine Inventur über die Vermögenswerte und Mobiliargegenstände der Kirchgemeinde und des scheidenden Amtsinhabers, mit Bescheinigung der Übergabe;
- b. eine Gehaltsabrechnung.

<sup>3</sup> Über das Verfahren erlässt der Kirchenrat eine Weisung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 43**

Wenn in einer Gemeinde die Kirchenvorsteherschaft gesamthaft durch eine andere ersetzt wird, so nimmt ein Mitglied des Kirchenrates die Amtsübergabe vor.

g. Amtsübergabe bei Kirchenvorsteherschaften

**§ 44<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft die Geschäftsführung der Kirchengemeinden und prüft mittels Visitationen insbesondere

h. Übrige Geschäftsführung der Gemeinde

- a. den Zustand der Liegenschaften, der Gebäude und des Inventars;
- b. die Rechnungs- und Kassenführung über das kirchliche Vermögen, das Vorhandensein, die Beschaffenheit und die Verwahrung der Werttitel;
- c. das Bestehen der notwendigen Personen- und Sachversicherungen;
- d. die Protokollführung bei der Kirchengemeinde und den Kirchenvorsteherschaften;
- e. den Zustand und die Sicherheit des Archivs.

<sup>3</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten gibt er jeder Seite Gelegenheit, sich auch in Abwesenheit der anderen auszusprechen und allfällige Wünsche vorzubringen.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann jederzeit Visitationen vornehmen. Wenn besondere Gründe es als angezeigt erscheinen lassen, hat er eine solche anzuordnen.

**§ 45**

<sup>1)</sup> Stellt der Kirchenrat in einer Gemeinde Übelstände fest, so trifft er geeignete Massnahmen.

Abhilfe bei Übelständen

<sup>2</sup> Steht der rein kirchliche Bereich in Frage, so verständigt er die kirchliche Oberbehörde.

**§ 46<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Werden die durch den Kirchenrat erteilten Weisungen und Aufträge von den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden oder Angestellten nicht oder nicht innert gesetzter Frist erledigt, so kann er, nach vorheriger schriftlicher Androhung, gegen die fehlbaren Personen Bussen bis zu 500 Franken aussprechen.

Disziplinarbefugnisse

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2</sup> Weigert sich eine Gemeinde oder Gemeindebehörde beharrlich, den Anordnungen des Kirchenrates nachzuleben, oder treibt sie eine arge Misswirtschaft, so kann er die Kirchengemeinschaft beziehungsweise die Verantwortlichen des Amtes entheben und Neuwahlen anordnen oder der Gemeinde die Selbstverwaltung entziehen. Der Entzug bedarf zu seiner Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Synode.

#### § 47

Zwangsvollzug

Wenn der Kirchenrat zur Durchsetzung seiner Anordnungen die staatlichen Vollzugsorgane in Anspruch nimmt, so sind sie zur Mitwirkung verpflichtet.

#### b. Beschwerden

#### § 48<sup>1)</sup>

Aktivlegitimation,  
Beschwerde-  
gründe

<sup>1</sup> Wahlen in den Kirchengemeinden und Gemeindebeschlüsse können von jedem stimmberechtigten Einwohner sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, durch Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Wer an einer Versammlung teilgenommen hat, kann sich wegen Nichtbeachtung von Vorschriften über die Durchführung von Gemeindeversammlungen nur beschweren, wenn er die Rüge dort schon vorgebracht hat.

<sup>3</sup> Dem Beschwerderecht unterliegen ferner Entscheide von Gemeindebehörden sowie Verfügungen landeskirchlicher Organe mit selbständiger Entscheidungsbefugnis.

<sup>4</sup> Der Beschwerdeführer kann geltend machen, es seien Tatsachen nicht oder nicht richtig gewürdigt, oder es seien Rechtsvorschriften verletzt worden.

#### § 49

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden ist der Kirchenrat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Befugnis der Synode gemäss § 21 Ziffer 7.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 50**

- <sup>1</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Frist
- <sup>1)2</sup> Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Gemeinde die angefochtene Wahl getroffen oder den Beschluss gefasst hat oder die Behörde dem Beschwerdeführer den ihn belastenden Entscheid rechtsgültig mitgeteilt hat.
- <sup>3</sup> Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag, so erstreckt sie sich bis zum nächstfolgenden Werktag.
- <sup>4</sup> Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde bis zum Ende des letzten Tages der Post übergeben worden ist.

**§ 51**

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Fehlt die Begründung, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Form
- <sup>2</sup> Ist die Begründung ungenügend, so kann der Präsident des Kirchenrates dem Beschwerdeführer eine Frist zur Ergänzung ansetzen.

**§ 52**

- <sup>1</sup> Der Präsident des Kirchenrates kann von sich aus oder auf Begehren des Beschwerdeführers der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen. Verfahren beim Kirchenrat
- <sup>2</sup> Kann auf die Beschwerde eingetreten werden, so übermittelt sie der Präsident des Kirchenrates zur Vernehmlassung mit Fristansetzung an die Instanz, deren Entscheid angefochten wird. Ausnahmsweise kann zweimaliger Schriftenwechsel angeordnet werden.
- <sup>1)3</sup> Eine mündliche Verhandlung vor dem Kirchenrat findet in der Regel nicht statt.
- <sup>4</sup> Der Beschwerdeentscheid ist zu begründen und den Parteien und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

**§ 53**

- Ist die Beschwerde begründet, so hebt der Kirchenrat den angefochtenen Entscheid auf. Er kann dabei entweder selber in der Sache eine andere Verfügung treffen oder sie zu neuer Behandlung an die Vorinstanz zurückweisen. Inhalt des Entscheides

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 54**

Wahlen und  
Abstimmungen  
insbesondere

<sup>1</sup> Angefochtene Wahlen und Abstimmungen sind als ungültig zu erklären und es ist deren Wiederholung anzuordnen, wenn dabei Vorschriften verletzt worden sind und es infolgedessen ungewiss ist, ob das ermittelte Resultat dem Willen der Mehrheit der Stimmenden entspricht.

<sup>2</sup> Ergibt sich, dass auch bei korrektem Vorgehen das Ergebnis nicht anders gewesen wäre, so ist die Beschwerde nur in dem Sinne zu schützen, dass die Fehler gerügt und allfällige Disziplinar massnahmen verfügt werden.

**§ 55**

Kostenauflage

<sup>1</sup> Ist die Beschwerde unbegründet oder wird sie zurückgezogen, so kann der Beschwerdeführer zur Bezahlung einer angemessenen Beschlussestaxe sowie zur Tragung allfällig entstandener Kosten für Augenscheine, Expertisen usw. verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Ist sie begründet, so können entstandene Kosten der Gemeinde oder Behörde auferlegt werden, gegen welche sich die Beschwerde richtete.

*D. Der Finanzhaushalt***§ 56<sup>1)</sup>**

Finanzielle  
Grundlagen

Die Landeskirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den zentralen Fonds, der Zentralsteuer und allfälligen weiteren Einkünften.

**§ 57<sup>1)</sup>**

Zentrale Fonds

<sup>1</sup> Der Allgemeine Zentralfonds dient zur Deckung der Bedürfnisse der Landeskirche, soweit dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen. Der Diözesan-, der Stipendien- sowie der Hilfspriesterfonds sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Fonds sind durch geeignete Anlage und, soweit nötig, durch angemessene Äufnung in ihrem inneren Werte zu erhalten.

<sup>3</sup> Es wird eine einheitliche Rechnung geführt.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.



**§ 58**<sup>1)</sup>

Die Kirchgemeinden haben jährlich eine Zentralsteuer abzuliefern. Sie dient dazu, Zentralsteuer

- a. die Aufgaben der Landeskirche zu finanzieren;
- b. finanzschwachen Kirchgemeinden einen angemessenen Finanzausgleich zu gewähren, namentlich zur Verbesserung ungenügender Besoldungen und zur Abtragung von Baulasten;
- c. die unter der Verwaltung des Kirchenrates stehenden zentralen Fonds zu ergänzen, soweit sie ihren Aufgaben aus eigenen Mitteln nicht zu genügen vermögen;
- d. kirchliche Gemeinschaftswerke der Katholischen Landeskirche zu finanzieren und für den Kanton kirchlich bedeutsame Institutionen zu unterstützen;
- e. Spezialseelsorge zu leisten.

**§ 59**

<sup>1</sup> Die Zentralsteuer beträgt höchstens acht Prozent einer Kirchensteuer zu hundert Prozent. Steueransatz

<sup>2</sup> Der Ansatz wird von der Synode jedes Jahr festgelegt.

**§ 60**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Verwendung der Zentralsteuer erfolgt, auf Antrag des Kirchenrates, durch die Synode. Budget

<sup>2</sup> Sie hat über Bezug, Zahlungsziele, Verwaltung und Anspruchsberechtigung eine Verordnung zu erlassen.

*Dritter Abschnitt***Die Kirchgemeinden***A. Allgemeines***§ 61**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihrer Umgrenzung wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an den Kantonsgrenzen. Kirchgemeinde, Begriff und Rechtsstellung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2</sup> Sie ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes.

### § 62

Bezeichnung  
der bestehenden  
Kirchgemeinden

Zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehen folgende Kirchgemeinden:

Aadorf	Kreuzlingen-Emmishofen
Altnau	Leutmerken
Amriswil	Lommis
Arbon	Mammern
Au	Müllheim
Basadingen	Münsterlingen
Berg	Paradies
Bettwiesen	Pfyn
Bichelsee	Rickenbach
Bischofszell	Romanshorn
Bussnang	St. Pelagiberg
Diessenhofen	Schönholzerswilen
Dussnang	Sirnach
Ermatingen	Sitterdorf
Eschenz	Sommeri
Fischingen	Steckborn
Frauenfeld	Steinebrunn
Gachnang	Sulgen
Gündelhart	Tänikon
Güttingen	Tobel
Hagenwil	Üsslingen
Heiligkreuz	Wängi
Herdern	Warth
Homburg	Weinfelden
Horn	Welfensberg
Hüttwilen	Wertbühl
Klingenzell	Wuppenau

### § 63

Verhältnis der  
Kirchgemeinde  
zur Pfarrei

<sup>1</sup> Eine Kirchgemeinde kann eine oder mehrere Pfarreien umfassen.

<sup>2</sup> Die Errichtung neuer oder die Zusammenlegung bestehender Pfarreien ist Sache des Bischofs, wobei aber die Kirchgemeinde anzuhören ist. Soweit die Änderung finanzielle Auswirkungen hat, bleiben die Rechte der Gemeinde gewahrt.

<sup>3</sup> Wenn in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarreien bestehen, so sind sie im Einvernehmen mit dem Ordinariat durch Organisationsreglement oder Kirchgemeindebeschluss genau gegeneinander abzugrenzen.

<sup>4</sup> Die Aufteilung oder Zusammenlegung bestehender Gemeinden oder Veränderungen ihrer Grenzen richten sich nach der landeskirchlichen Gesetzgebung.

**§ 64**

<sup>1</sup> Aufgabe der Kirchgemeinde ist es, in ihrem Gebiet die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens zu schaffen.

Zweck der  
Kirchgemeinde

<sup>2</sup> Sie besorgt und verwaltet die hierfür erforderlichen Mittel und Einrichtungen.

<sup>1)3</sup> Die Gemeinde und ihre Behörden bemühen sich, die Geistlichkeit und die übrigen in der Seelsorge Tätigen bei der Erfüllung ihrer Seelsorgeaufgaben zu unterstützen.

**§ 65**

Organe der Kirchgemeinde sind

Organe

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Kirchenvorsteherschaft;
- c. die Revisionskommission;
- d. das Wahlbüro.

**§ 66**

<sup>1</sup> Bestehen innerhalb einer Kirchgemeinde Korporationen, die abgesonderte und ausschliesslich ihnen gehörende Fonds besitzen, so stellen sie eigene Korporationsverwaltungen auf, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Selbständige  
Korporationen

<sup>2</sup> Sie werden im gleichen Verfahren gewählt wie die Kirchenvorsteherschaften, wobei aber nur die Angehörigen der Korporation wahlberechtigt und wählbar sind.

<sup>3</sup> Neue Korporationen können nur mit Zustimmung des Kirchenrates gegründet werden.

**§ 67**

Der Kirchgemeinde stehen, unter Vorbehalt der Genehmigungsrechte des Kirchenrates, folgende Befugnisse zu:

Befugnisse der  
Kirchgemeinde

1. <sup>1)</sup>Wahl des Pfarrers, eines Gemeindeleiters oder einer Gemeindeleiterin, unter Wahrung der Rechte des Bischofs;
2. <sup>1)</sup>Bestätigungswahlen nach § 7;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

3. <sup>1)</sup>Bestimmung der Mitgliederzahl der Behörden im Rahmen dieses Gesetzes;
4. <sup>1)</sup>Wahl der Kirchenvorsteherschaft, des Präsidenten und des Pflegers;
5. <sup>1)</sup>Wahl der Revisionskommission und des Wahlbüros;
6. <sup>1)</sup>Festsetzung der Entschädigungen der Gemeindebehörden;
7. <sup>1)</sup>Festlegung der Besoldungen der hauptamtlichen Angestellten, soweit sie diese Befugnis nicht der Kirchenvorsteherschaft übertragen hat;
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz der Kirchenvorsteherschaft;
9. Genehmigung der Jahresrechnungen über das kirchliche Vermögen;
10. Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
11. Beschlussfassung über die Erhebung von Steuern zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse;
12. Verfügung über die Erträgnisse der kirchlichen Stiftungen innert den Grenzen ihrer Zweckbestimmung;
13. Verfügung über Gemeindevermögen, das nicht zu einem besonderen Zweck bestimmt oder gestiftet ist, oder dessen Zweckbindung infolge veränderter Verhältnisse weggefallen ist;
14. Beschlussfassung über Bauten, Reparaturen und andere Aufwendungen, soweit dafür nicht die Kirchenvorsteherschaft zuständig ist;
15. <sup>1)</sup>Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, Errichtung und Veränderung von dinglichen Rechten;
16. Erlass eines Organisationsreglementes;
17. Wahl der Mitglieder der Synode, gemeinsam mit den andern Gemeinden des Wahlkreises.

### § 68 <sup>1)</sup>

Besonderheit  
bei Pfarrwahlen

<sup>1)</sup> Umfasst eine Kirchgemeinde mehrere selbständige Pfarreien, so sind bei der Wahl des Pfarrers und des Gemeindeleiters sowie allfälliger anderer Geistlicher nur die Angehörigen der betreffenden Pfarrei stimmberechtigt.

<sup>2)</sup> Beschliessen Kirchgemeinden die Zusammenarbeit im Sinne von § 100 Absatz 2, so ist die Wahl des Pfarrers oder Gemeindeleiters in jeder der betroffenen Kirchgemeinden gesondert durchzuführen.

### § 69

Aufwendungen  
für nicht rein  
kirchliche  
Zwecke

<sup>1)</sup> Die Kirchgemeinde ist befugt, konfessionelle Organisationen und Werke, die nicht unmittelbar der örtlichen Seelsorge dienen, aber eine Förderung der Diakonie bedeuten, mit Beiträgen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die jährliche Gesamtsumme solcher Beiträge darf jedoch drei Prozent des vorjährigen Kirchensteuerertrages nicht übersteigen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>1)2</sup> Für soziale und andere Zwecke, die mittelbar der Kirche insgesamt dienen, sind Beiträge bis zur gleichen Höhe zulässig.

<sup>3</sup> Wenn in einer Gemeinde besondere Verhältnisse vorliegen, so kann der Kirchenrat ihr bewilligen, mit den Beiträgen gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 über die gesetzliche Grenze hinauszugehen. Gesamthaft dürfen aber die Beiträge nach Absatz 1 und Absatz 2 acht Prozent des vorjährigen Steuerertrages nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Beiträge an konfessionelle Gemeinschaftswerke, zu denen die Gemeinden von der Synode oder vom Kirchenrat aufgefordert werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

#### § 70<sup>1)</sup>

Wahlen und Beschlüsse gemäss § 67 Ziffern 1, 2, 4, 9, 15 und 16 sind dem Kirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten, ebenso Kreditbeschlüsse gemäss Ziffer 14, sofern die Voraussetzungen von § 40 dieses Gesetzes zutreffen.

Genehmigungspflichtige Beschlüsse

#### § 71

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann ein Organisationsreglement erlassen, das innert der gesetzlichen Schranken die Mitgliederzahl der Behörden, die interne Abgrenzung mehrerer Pfarreien, den Gebrauch der Stimmurne, die Wahl- und Abstimmungsordnung, die Ausgabenkompetenz der Kirchenvorsteherschaft, Abtretung von Besoldungskompetenzen an die Kirchenvorsteherschaft, Aufstellung eines jährlichen Voranschlages, den Steuerbezug und ähnliche Fragen regelt.

Gemeindeorganisationsreglemente

<sup>2</sup> Solche Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates.

#### § 72

<sup>1</sup> Die ordentlichen Erneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden werden vom Kirchenrat angeordnet.

Ordentliche Erneuerungswahlen

<sup>2</sup> Die neugewählten Behörden treten ihre Ämter mit dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

Rücktritt während der Amtsdauer	<p><b>§ 73</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde, das während der Amtsdauer zurückzutreten wünscht, hat dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft ein begründetes Gesuch einzureichen, das er seiner Behörde zum Entscheide vorlegt.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Kirchenvorsteherschaft durch gleichzeitige Rücktrittsgesuche mehrerer Mitglieder beschlussunfähig, so sind die Gesuche dem Kirchenrate zum Entscheide zu übermitteln.</p>
Ersatzwahlen	<p><b>§ 74</b></p> <p><sup>1</sup> Scheiden während der Amtsdauer Mitglieder aus Gemeindebehörden aus, so sind sie sobald als möglich zu ersetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzwahlen werden von der Kirchenvorsteherschaft angeordnet, im Falle von § 73 Absatz 2 vom Kirchenrat.</p>
Stimmregister	<p><b>§ 75</b></p> <p>In jeder Gemeinde ist ein Register der Stimm- und Wahlberechtigten zu führen.</p>
<i>B. Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen</i>	
Gemeindeversammlung und fakultative Stimmurne	<p><b>§ 76</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Geschäfte der Kirchengemeinde wird in der Gemeindeversammlung beraten und beschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können jedoch für einzelne Wahlen und Sachgeschäfte, mit Ausnahme des jährlichen Voranschlages und der Rechnungen, die Urne einführen.</p> <p><sup>1)3</sup> Die Kirchenvorsteherschaften sind befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen.</p>
a. Gemeinsame Bestimmungen, Stimmpflicht	<p><b>§ 77<sup>2)</sup></b></p> <p>Die Stimmberechtigten sind gehalten, an Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen teilzunehmen.</p>

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G vom 25. Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 78**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Stimmzettel ist persönlich auszufüllen.

Persönliche  
Stimmabgabe

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt nach staatlichem Recht.

**§ 79**

<sup>1</sup> Wird ein Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet, so hat die Kirchenvorsteherschaft ihren Antrag an die Stimmbürger mit einer Botschaft zu begleiten.

Botschaften  
an die Stimmbürger und  
Stimmbürgerinnen

<sup>2</sup><sup>2</sup> Budget, Rechnungen, Bauvorhaben sowie andere wichtige Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung sind vorausgehend schriftlich zu erläutern.

**§ 80**

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung oder durch die Urne entscheidet das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

Absolutes Mehr,  
massgebende,  
leere und  
ungültige  
Stimmen

<sup>2</sup> Leere und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mit.

<sup>3</sup> Ungültig sind

- a. Wahl- und Stimmzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Stimmenden Anlass geben;
- b. nichtamtliche Wahl- und Stimmzettel;
- c. anders als von Hand beschriftete Zettel;
- d. Wahlzettel mit Bemerkungen, die nicht der Bezeichnung der zu wählenden Person dienen;
- e. Wahlzettel, die mehr Personen auführen, als zu wählen sind.

<sup>4</sup> Enthält ein Wahlzettel den Namen eines zu Wählenden mehrmals, so wird die Wiederholung vom Wahlbüro gestrichen und der Wahlzettel im übrigen mitgezählt.

**§ 81**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Stimmausweise und Stimmzettel, die bei Urnengängen oder bei geheimen Wahlen und Abstimmungen an Gemeindeversammlungen abgegeben werden, sind einen Monat unter Verschluss aufzubewahren.

Aufbewahrung  
der Stimmzettel

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 25 Juni 1984, vom GR genehmigt am 4. November 1985.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder nach rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden sind sie unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlbüros zu vernichten.

### § 82

b. Gemeindeversammlung, Einberufung und Leitung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe es verlangt.

<sup>2</sup> Sie wird vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft oder in ihrem Auftrag von einem andern Mitglied der Behörde geleitet.

### § 83<sup>1)</sup>

Einladungsfrist

<sup>1</sup> Die Einladung zur Versammlung hat unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei besonderer Dringlichkeit darf die Frist unter Angabe der Gründe auf höchstens sieben Tage gekürzt werden.

### § 84

Tagesordnung, neue Geschäfte

<sup>1</sup> Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

<sup>2</sup> Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Die Kirchenvorsteherschaft kann jedoch verlangen, die Sache zuerst selber zu beraten und in einer späteren Versammlung darüber Antrag zu stellen.

### § 85

Zweifel über die Stimmberechtigung

<sup>1</sup> Nach Eröffnung der Verhandlungen fragt der Vorsitzende die Versammlung an, ob gegen die Stimmberechtigung eines Anwesenden Einspruch erhoben wird.

<sup>2</sup> Ist dies der Fall, so ist zunächst die aufgeworfene Frage abzuklären und allenfalls durch einen Beschluss der Versammlung zu entscheiden.

### § 86

Abstimmungen, offene und geheime Stimm-entscheide

<sup>1</sup> Über Sachgeschäfte wird an der Gemeindeversammlung offen abgestimmt.

<sup>2</sup> Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.



<sup>3</sup> Geheim ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und mindestens ein Viertel der Stimmenden ihn unterstützt. Über diesen Ordnungsantrag findet keine Diskussion statt.

### § 87

<sup>1</sup>) Pfarrer und Gemeindeleiter, die Mitglieder und Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften und allfälliger Korporationsverwaltungen sowie die Pfleger sind geheim zu wählen.

Wahlen, offene und geheime

<sup>2</sup> Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Gemeinde durch grundsätzlichen Beschluss oder durch das Organisationsreglement geheime Wahl vorsieht.

<sup>3</sup> Sind an einer Gemeindeversammlung Tagesfunktionäre in das Wahlbüro zu bestimmen, so geschieht dies in offener Wahl.

### § 88

<sup>1</sup> Soweit für Gesamterneuerungswahlen die Zahl der Behördemitglieder nicht gesetzlich bestimmt ist, wird sie, wenn an der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird, zuerst in offener Abstimmung festgelegt.

Bestimmung der Mitgliederzahl von Behörden

<sup>2</sup> Andernfalls gilt die bisherige Mitgliederzahl.

### § 89

<sup>1</sup> Bei offener Wahl oder Abstimmung werden die Stimmen von den Stimmenzählern gezählt, dem Vorsitzenden gemeldet, und dieser gibt sogleich das Ergebnis bekannt.

Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

<sup>2</sup> Bei geheimer Wahl oder Abstimmung werden die abgegebenen Stimmzettel von den Stimmenzählern eingesammelt, unter Aufsicht des Vizepräsidenten oder Aktuars ausgezählt, und das Ergebnis wird der Versammlung mitgeteilt.

### § 90

<sup>1</sup> Ist über mehrere Hauptanträge zu entscheiden, und erhält bei der ersten Abstimmung keiner das absolute Mehr, so scheidet beim zweiten Mal derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus, und die Abstimmung wird in dieser Weise fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr erlangt hat.

Wiederholung von Abstimmungen und Wahlen, absolutes und relatives Mehr

<sup>2</sup> Bei Wahlen findet das Verfahren gemäss § 94 Absatz 2 Anwendung.

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

Verhandlungsprotokoll	<p><b>§ 91</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Wählt sie nicht einen eigenen Aktuar, so obliegt die Protokollführung dem Aktuar der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll hat alles Wesentliche aus den Verhandlungen zu enthalten, insbesondere den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, bei Wahlen die massgebenden Zahlen und die Wahlergebnisse.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Aktuar und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.</p>
c. Urnenabstimmungen, Vorbereitung, Verfahren	<p><b>§ 92</b> <sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne sind den Stimmberechtigten rechtzeitig vor dem Abstimmungstage Stimmrechtsausweise, Botschaften und Stimmzettel zuzustellen, so dass sie vom Recht der vorzeitigen Stimmabgabe Gebrauch machen können.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen können dem Stimmmaterial Wahlvorschläge der Stimmbürger beigelegt werden. Die Kirchenvorsteherschaft gibt den Wahltermin sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorschläge bei der Kirchenvorsteherschaft eingereicht sein müssen, rechtzeitig bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Die Urnen sind während genügend langer Zeit an geeigneten Orten offenzuhalten. Es muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Stimmzettel in verschlossenem Umschlag, samt Stimmrechtsausweis innert bestimmter Frist vor dem Abstimmungstag bei einer zuständigen Amtsstelle abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Während der Stimmabgabe ist die Urne ständig durch Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Diesbezügliche Absprachen mit dem Wahlbüro der politischen Gemeinde sind zulässig.</p>
Schliessung und Öffnung der Urne, Ermittlung der Ergebnisse, Protokolle	<p><b>§ 93</b></p> <p><sup>1)</sup> Nach Schluss der Stimmabgabe werden die Urnen, wenn die Auszählung nicht sofort beginnen kann, gehörig verschlossen und gesichert. Die Öffnung erfolgt vor versammeltem Wahlbüro.</p> <p><sup>2</sup> Wurden Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen abgegeben, so sind diese nach Öffnung der Urne zuerst zu leeren und die darin befindlichen Stimmzettel mit den in der Urne enthaltenen zu mischen.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>3</sup> Über die Auszählung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Zahl der abgegebenen, der leeren, der ungültigen und der massgebenden Stimmzettel, das absolute Mehr und die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl festhält.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

#### § 94

<sup>1</sup> Hat bei einer Urnenwahl kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Nachwahlen

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Erhalten dabei zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Präsidenten des Wahlbüros zu ziehen ist.

### C. Gemeindebehörden

#### I. Kirchenvorsteherschaft

#### § 95

Die Kirchenvorsteherschaft ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Sie vollzieht die landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen und vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Stellung und Aufgabe im allgemeinen

#### § 96<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der gewählte Pfarrer oder Gemeindeleiter gehören ihr in ihrer Wohnsitzgemeinde von Amtes wegen an. In den andern von ihnen betreuten Kirchgemeinden nehmen der Pfarrer oder der Gemeindeleiter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Behörde wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Für besondere Aufgaben kann sie Ausschüsse und Kommissionen bestellen.

<sup>4</sup> Hat eine Gemeinde während einer Vakanz längere Zeit einen Verweser, so soll er zu den Sitzungen beigezogen werden. Er hat dabei beratende Stimme.

Zusammensetzung, Konstituierung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

Sitzungen, Verhandlungs- grundsätze, Protokoll	<p><b>§ 97</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird zur Sitzung einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.</p> <p><sup>3</sup> Soweit möglich sollen die Verhandlungsgegenstände mit der Einladung bekanntgegeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p><sup>6</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches das Wesentliche der Verhandlungen sowie den Inhalt der Beschlüsse wiedergibt.</p>
Präsidialtätigkeit	<p><b>§ 98</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet sie für die Sitzungen vor. In dringenden Fällen trifft er von sich aus die notwendigen vorläufigen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Er leitet die Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und die Kirchgemeindeversammlungen.</p> <p><sup>3</sup> In allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten zeichnet er mit dem Aktuar, in Sachen der Vermögensverwaltung mit dem Pfleger gemeinsam.</p>
Amtswechsel bei Präsident, Aktuar und Pfleger	<p><b>§ 99</b></p> <p>Tritt im Amte des Präsidenten, des Aktuars oder eines Pflegers ein Wechsel ein, so nimmt die Kirchenvorsteherschaft gesamthaft oder durch eine Delegation eine Amtsübergabe vor. Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, und die geordnete Übergabe der Bücher, Urkunden und Wertgegenstände ist beidseitig schriftlich zu bescheinigen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>§ 100</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft hat insbesondere folgende Obliegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie ordnet die Gemeindeversammlungen und die Urnenabstimmungen an und bereitet die Geschäfte dafür vor;</li> <li>2. <sup>1)</sup> bei Vakanz in den Behörden der Kirchgemeinden während einer Amtsdauer verfügt sie die Durchführung von Ersatzwahlen und überwacht sie;</li> </ol>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

3. <sup>1)</sup> sie wählt alle Angestellten der Gemeinde, soweit deren Wahl nicht der Kirchgemeinde obliegt. Sie setzt deren Pflichten fest und überwacht die dienstliche Tätigkeit;
4. <sup>1)</sup> sie ist befugt, über das Arbeitsverhältnis der Angestellten, insbesondere über Ferienansprüche, Lohnzahlung bei Krankheit, Unfall und Militärdienst, Tragung von Stellvertretungskosten, Versicherung gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht sowie ähnliche Fragen allgemeine Bestimmungen aufzustellen;
5. sie ist verantwortlich für die gesetzmässige, sorgfältige Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und des übrigen Gemeindevermögens und legt darüber der Gemeinde Rechenschaft ab;
6. <sup>1)</sup> sie überwacht die Amtsführung des Pflegers;
7. sie überwacht den Zustand der Liegenschaften, der Gebäulichkeiten und des Inventars und sorgt für den laufenden, sachgemässen Unterhalt;
8. sie führt das Stimmregister der Gemeinde oder lässt es durch eine Hilfsperson führen;
9. sie ordnet überhaupt alles an, was innerhalb der Gemeinde zum richtigen Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen und zur Ausführung der Gemeindebeschlüsse erforderlich ist, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

<sup>2)</sup> Wo die Verhältnisse, insbesondere der Mangel an Seelsorgern, bestimmte Formen der Zusammenarbeit zwischen mehreren Kirchgemeinden oder innerhalb einer Region notwendig machen, sind die Kirchenvorsteherschaften befugt, untereinander entsprechende Vereinbarungen verbindlich abzuschliessen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates. Können sich die Vorsteherschaften nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.

#### § 101

<sup>1)</sup> Die Kirchenvorsteherschaft soll in ihrer ganzen Tätigkeit darauf bedacht sein, im Einvernehmen mit der Pfarreileitung die Belange der Seelsorge nach Kräften zu fördern.

Verhältnis zur  
Pfarreileitung

<sup>2)</sup> Die Anordnung und Gestaltung der Gottesdienste und sonstigen Kult-handlungen sowie die Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sind Sache des Pfarrers und der kirchlichen Oberbehörden. In Fragen der Gottesdienstordnung soll der Pfarrer die Meinung der Kirchenvorsteherschaft anhören.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2)</sup> Eingefügt durch G vom 3. Juli 1972, vom GR genehmigt am 8. Januar 1973.

<sup>1)3</sup> Wenn für kultische Neuerungen und Änderungen Gemeindemittel benötigt werden, so hat sich die Pfarreileitung über deren Aufbringung und Bewilligung rechtzeitig mit der Kirchenvorsteherschaft zu verständigen.

### § 102

Aufsicht über  
den Religions-  
unterricht

<sup>1)1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft wacht darüber, dass der Pfarreijugend die von der kirchlichen Obrigkeit verlangte religiöse Unterweisung und der Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen erteilt wird. Stellt sie Mängel fest, so ergreift sie die nötigen Massnahmen, allenfalls unter Benachrichtigung der zuständigen Oberbehörden.

<sup>2</sup> Soweit nicht Schulräume zur Verfügung stehen, hat die Kirchenvorsteherschaft für geeignete Unterrichtslokale zu sorgen.

### § 103

Gemeinde- und  
Parreiarchiv

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft hat für ein geeignetes, feuer- und dieb-sicheres Archiv zu sorgen.

<sup>1)2</sup> Darin sind alle wichtigen Akten und Urkunden, Pfarreibücher, die Protokolle der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde, ferner die Rechnungen über kirchliche Vermögen samt Belegen aufzubewahren. Die Belege können nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.

<sup>3</sup> Das Archiv ist laufend in Ordnung zu halten.

<sup>4</sup> Die Kirchenvorsteherschaft hat auch für eine geeignete Unterbringung des Pfarrarchivs Sorge zu tragen.

## II. Die Revisionskommission

### § 104

Zusammen-  
setzung

Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

**§ 105**

<sup>1</sup> Die Kommission nimmt alljährlich eine einlässliche Überprüfung der vom Pfleger erstellten Rechnungen vor. Sie achtet dabei sowohl auf die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung als auch auf die materielle Berechtigung der einzelnen Rechnungsposten. Sie prüft auch das Vorhandensein der Kassenbestände und der Vermögenstitel sowie die Sicherheit der Kapitalanlagen. Aufgabe

<sup>2</sup> Hat sie Beanstandungen zu machen, so lädt sie zuerst den Rechnungsgeber und allenfalls die Kirchenvorsteherschaft zur Stellungnahme ein. Sie schliesst ihre Arbeit mit einem Bericht und Antrag an die Kirchengemeinde ab.

<sup>3</sup> Die Kommission ist befugt, auch im Laufe des Jahres beim Rechnungsgeber Kontrollen vorzunehmen oder durch eine Delegation vornehmen zu lassen.

<sup>4</sup> Sie überprüft ferner den Steuereinzug, sofern er nicht durch eine zentrale Bezugsstelle der politischen Gemeinde erfolgt.

**III. Wahlbüro****§ 106**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro setzt sich aus dem Präsidenten und dem Aktuar der Kirchenvorsteherschaft sowie aus mindestens zwei Stimmzählern und zwei Ersatzmännern zusammen. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Präsident der Kirchenvorsteherschaft, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident; der Aktuar besorgt das Protokoll.

**§ 107**

<sup>1</sup> Dem Wahlbüro obliegt bei Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung und bei Urnengängen die Überwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung der Ergebnisse. Aufgabe,  
Amtsgeheimnis

<sup>2</sup> Den Mitgliedern ist es untersagt, bei der Stimmabgabe in Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder für Stimmende Zettel auszufüllen. Machen sie trotzdem bei der Stimmabgabe oder bei der Auszählung Wahrnehmungen, wie einzelne Bürger gestimmt haben, so haben sie darüber Verschwiegenheit zu beobachten.

*D. Finanzhaushalt und Rechnungswesen***§ 108**Kirchliche  
Stiftungen

<sup>1</sup> Die Vermögen kirchlicher Stiftungen sind mindestens mit dem Werte zu erhalten, mit dem sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Buche stehen. Das Stiftungsvermögen kann in einer unverzinslichen Forderung an die Kirchgemeinde bestehen.

<sup>2</sup> Die Erträge sind gemäss dem Stiftungszwecke zu verwenden. Sie fallen der Kirchgemeinde zu, soweit diese die Aufgaben der Stiftung erfüllt.

<sup>3</sup> Pfrundfonds und Jahrzeitenfonds gelten in jedem Falle als kirchliche Stiftungen.

**§ 109**Kollekten für die  
Kirchgemeinde  
und für das  
Pfarramt

<sup>1</sup> Kirchenopfer und Sammlungen für Zwecke, für welche sonst die Kirchgemeinde aus allgemeinen Mitteln aufzukommen hätte oder für die Finanzierung von freiwilligen Gemeinschaftswerken der Pfarrei, dürfen vom Pfarramt nur im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft aufgenommen werden. Der Ertrag ist von ihr zu verwalten, und es ist darüber der Kirchgemeinde Rechnung abzulegen.

<sup>2</sup> Kirchenopfer und Kollekten für rein kirchliche oder karitative Zwecke können vom Pfarramt unter Aufsicht der kirchlichen Oberen angeordnet und verwendet werden. Über Ertrag und Verwendung ist den Kirchbürgern alljährlich in geeigneter Weise Rechenschaft zu geben.

<sup>3</sup> Für die Verwaltung und Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen, die dem Pfarramt zukommen, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

**§ 110**

Kirchensteuern

<sup>1</sup> Soweit die übrigen Mittel nicht ausreichen, erhebt die Kirchgemeinde bei ihren Einwohnern Steuern nach den Bestimmungen der einschlägigen staatlichen Gesetze.

<sup>2</sup> Die Gemeinde setzt rechtzeitig für jedes Rechnungsjahr den Steuerfuss fest.

**§ 111**Grundsätze der  
Vermögens-  
verwaltung  
a. allgemein

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde verwalteten Vermögenswerte sind sicher und möglichst ertragreich anzulegen. Dabei ist auf eine gute Risikoverteilung zu achten.



<sup>2</sup> Gebäude und Liegenschaften sind laufend so zu unterhalten, dass sie ihrem Zwecke zu dienen vermögen und grösserer Schaden vermieden wird.

<sup>3</sup> Wertgegenstände sind sicher zu verwahren. Werttitel sollen in der Regel einer Bank übertragen werden.

### § 112

<sup>1</sup> Sollen Bauten, Bauteile oder sonstige Objekte von künstlerischem Werte verändert werden, so sind vorher Kunstsachverständige zur Begutachtung beizuziehen.

b. Kunstobjekte

<sup>2</sup> Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrates nicht veräussert werden.

### § 113

<sup>1</sup> Die Verwaltung des gesamten Kirchengutes obliegt der Kirchengemeinde. So weit die Gemeinde zuständig ist, unterbreitet sie ihr entsprechende Anträge.

Verantwortung  
für die  
Verwaltung

<sup>2</sup> Die Behörde entscheidet über die Anlage von Kapitalien, die Bestellung von Pfandrechten, über Miet- und Pachtverhältnisse und andere wichtige Verwaltungshandlungen und erteilt dem Pfleger die nötigen Weisungen.

### § 114

<sup>1</sup> Dem Pfleger obliegt die Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde, sowie die Erstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen.

Verantwortung  
für die Rechnungs-  
und  
Kassenführung

<sup>2</sup> Werden die Steuern nicht durch eine zentrale Bezugsstelle der politischen Gemeinde eingezogen, so hat er ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen zu führen und für einen geordneten Steuerbezug zu sorgen.

<sup>1)3</sup> ...

<sup>4</sup> Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Kirchengemeinde, so nimmt er an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

### § 115

<sup>1</sup> Über alle Vermögenswerte und Schuldverpflichtungen der Kirchengemeinde und der kirchlichen Stiftungen wird eine einheitliche Rechnung geführt.

Grundsätze der  
Rechnungs- und  
Kassenführung

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch G vom 22. Juni 1992, vom GR genehmigt am 1. Dezember 1993.

<sup>2</sup> In der Verwaltungsrechnung sind einerseits die Erträge von Stiftungsvermögen und Steuern sowie sonstige Einkünfte als Einnahmen zu verbuchen, und andererseits sind ihr sämtliche Ausgaben zu belasten, für welche die Gemeinde und ihre Stiftungen aufzukommen haben.

<sup>3</sup> Die Vermögensrechnung muss ausgeglichen sein. Unter den Passiven sind die kirchlichen Stiftungen aufzuführen, unter den Aktiven die realisierbaren Vermögenswerte der Gemeinde und der Stiftungen. Zum Ausgleich von Bauschulden darf das betreffende Objekt vorübergehend aktiviert werden.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Rechnungsführung. Er stellt auch ein einheitliches, verbindliches Rechnungsschema auf.

### § 116

Kontrolle durch die Kirchenvorsteherchaft

<sup>1</sup> Der Pfleger legt die abgeschlossene Rechnung der Kirchenvorsteherchaft vor. Diese überprüft die Vermögensanlagen und die Sicherheit der Werttitel. Im übrigen kann sie sich auf eine summarische Prüfung beschränken.

<sup>2</sup> Sie leitet die Rechnung nachher ohne Verzug an die Revisionskommission weiter.

<sup>3</sup> Die Erstellung und die Prüfung der Rechnung sind so zu fördern, dass sie bis spätestens Ende Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Kirchgemeinde vorgelegt werden kann.

### § 117

Verantwortlichkeit des Pflegers und der Kirchenvorsteherchaft

<sup>1</sup> Der Pfleger haftet für Schaden, den er durch seine Amtsführung der Kirchgemeinde oder einer von ihm verwalteten kirchlichen Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügt.

<sup>2</sup> Die gleiche Haftung besteht für die Mitglieder der Kirchenvorsteherchaft, soweit die Verwaltung der Behörde zusteht und der Schaden durch ihr Verhalten verursacht worden ist.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfalle entscheidet der Richter.

<sup>4</sup> Disziplinarische und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

### § 118

Verwaltung selbständiger Korporationen

<sup>1</sup> Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung gelten sinngemäss auch für selbständige Korporationen mit eigenem Vermögen.

<sup>2</sup> Sie wählen ihren Pfleger selber. Verwaltung und Rechnungsführung unterliegen jedoch der Kontrolle der Revisionskommission der Kirchgemeinde, die an die Korporation Bericht und Antrag stellt.

*Vierter Abschnitt***Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 119**

<sup>1</sup> Von dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Büro der Synode scheiden nach Ablauf der ersten vierjährigen Amtsdauer zwei Stimmenzähler aus und werden durch zwei neue ersetzt. Rotation im Synodalbüro

<sup>2</sup> Kann über das Ausscheiden keine Einigung erzielt werden, so wird unter Aufsicht des Synodalpräsidenten darüber das Los gezogen.

**§ 120**

Dieses Gesetz wird nach Annahme in der katholischen konfessionellen Volksabstimmung und nach Genehmigung durch den Grossen Rat vom Kirchenrat in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung

**§ 121**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Katholische Kirchenorganisation vom 12. April 1948 und die Verordnung dazu vom 12. Juli 1949. Aufhebung bisherigen Rechtes